

Satzung  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
über  
die Voraussetzungen und das Verfahren  
zur Befreiung von Lehrverpflichtungen  
zum Zwecke der Forschung  
bei Professorinnen und Professoren  
(Forschungssemester)  
vom 04.März 2008

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 97

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 29.April 2008

Gemäß dem Beschluss des Präsidiums vom 21.11.2007 und des Senats vom 19.12.2007 erlässt die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gemäß § 70 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. 2007, S.184) mit Zustimmung des Hochschulrates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 03. März 2008 folgende Satzung:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung einer Befreiung von den Lehrverpflichtungen zum Zwecke der Forschung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Forschungssemester) entsprechend dem Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C4 und C3 sowie W3 und W2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können von der Möglichkeit eines Forschungssemesters keinen Gebrauch machen.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Die Befreiung von den Lehrverpflichtungen zum Zwecke der Forschung setzt voraus, dass bestimmte Forschungsvorhaben vorgesehen sind, die in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach eine Befreiung von den Lehrverpflichtungen deshalb rechtfertigen, weil sie sonst nicht durchgeführt werden können. Die Bearbeitung kleinerer laufender Vorhaben, die Vorbereitung von Vorträgen und Vorlesungen, der Besuch von Kongressen, der Aufenthalt an anderen Forschungsstätten im In- und Ausland, der nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem bestimmten Forschungsvorhaben steht, genügen demgegenüber nicht, um die Bewilligung eines Forschungssemesters zu begründen.
- (2) Die Forschungsvorhaben sollen der eigenen dienstlichen Forschungstätigkeit dienen.

- (3) Die Professorin oder der Professor soll seit der Ernennung bzw. seit der Gewährung des letzten Forschungssemesters mindestens sieben Semester durchgehend gelehrt haben.
- (4) Die Professorin oder der Professor soll bis zu ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis aufgrund von Entpflichtung, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch voraussichtlich mindestens vier Semester zu lehren haben.
- (5) Durch die Freistellung darf die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Doktoranden, muss sichergestellt sein.
- (7) Die Vertretung in der Lehre muss sichergestellt sein. Dies soll im Einvernehmen mit den anderen Fachvertreterinnen und -vertretern erfolgen.
- (8) Wenn absehbar ist, dass die Professorin oder der Professor die Hochschule verlassen wird, weil sie oder er einen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat, kann die Gewährung des Forschungssemesters nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Professorin oder der Professor weiterhin an der Hochschule verbleibt.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nicht.
- (10) Während des Forschungssemesters ist eine Übernahme von Tätigkeiten gegen Entgelt unzulässig.

#### § 4 Verfahren

- (1) Die Professorin oder der Professor leitet den Antrag auf Erteilung eines Forschungssemesters an die fachlich zuständige Dekanin bzw. den fachlich zuständigen Dekan weiter. Ist diese bzw. dieser mit dem Antrag einverstanden, holt sie bzw. er die Zustimmung des Fakultätskonvents ein und übersendet den Antrag an das Präsidium, verbunden mit der Erklärung, dass der Fakultätskonvent dem Antrag zugestimmt hat, die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden und der Hochschule durch die Gewährung des Forschungssemesters keine weiteren Kosten entstehen.
- (2) Das Präsidium entscheidet nach Prüfung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, ob dem Antrag auf ein Forschungssemester stattgegeben werden kann. Es kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten übertragen. Bei positivem Ergebnis spricht die Präsidentin oder der Präsident die Befreiung von der Lehrverpflichtung in der Regel für die Dauer von einem Semester aus. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

## § 5 Berichtspflicht

Über die Tätigkeit und das Ergebnis ist dem Präsidium spätestens drei Monate nach Ende des Forschungssemesters zu berichten. Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident prüft den Bericht.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Befreiung von Lehrverpflichtungen zum Zwecke der Forschung bei Professorinnen und Professoren (Forschungssemester) (NBL. MWV 2007 S. 112) wird aufgehoben.

Kiel, den 04. März 2008

Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Bauer